

An den Präsidenten des Landtags NRW
Referat I.A.1/A 10 z.Hd. Frau Anke Seifert
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail: anhoeerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/3588**

Alle Abg

Düsseldorf, den 28. Januar 2021

Rektor

**Prof. Raimund
Wippermann**

Fon +49.211.4918-110
[rektor@rsh-
duesseldorf.de](mailto:rektor@rsh-duesseldorf.de)

Sabine Lüttgen
Assistenz

Fon +49.211.4918-109
[sabine.luetzgen@
rsh-duesseldorf.de](mailto:sabine.luetzgen@rsh-duesseldorf.de)

Robert Schumann
Hochschule
Düsseldorf
Fischerstraße 110
Fax +49.211.49 11 618

40476 Düsseldorf
www.rsh-duesseldorf.de

Betreff: Sondervotum zur Frage der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der Lehrbeauftragten an Kunst- und Musikhochschulen nach KHG-Entwurf § 10 Abs. 1

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident Kuper,
sehr geehrte Abgeordnete,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ist über das am Mittwoch, den 20. Januar 2021, veranstaltete Hearing des Wissenschaftsausschusses zur Novellierung des Kunsthochschulgesetzes im Landtag von NRW unterrichtet worden. Dem Wissenschaftsausschuss wurden dabei unterschiedliche Meinungen, Einschätzungen und Forderungen von unterschiedlichen Expertinnen und Experten sowie von Gruppierungen zur Kenntnis gebracht, die allesamt bezwecken, bei der Lesung und dann Verabschiedung der Gesetzesnovelle im Landtag Berücksichtigung zu finden.

Zu den eingeholten Meinungen der Expertinnen und Experten gehörte auch die Stellungnahme von Herrn Prof. Dr. Th. Grosse und Dr. J. Hohenhaus, die die tatsächlich divergierende Positionierung der Kunst- und Musikhochschulen des Landes NRW in der oben angezeigten Detailfrage aus der gemeinsamen Stellungnahme der Landesrektorenkonferenz/Konferenz der Kanzlerinnen und Kanzler der Kunst- und Musikhochschulen des Landes NRW vom 11. Januar (Unterzeichner Prof. Dr. Th. Grosse und Dr. J. Hohenhaus) sachlich zutreffend referiert (Stellungnahme 17/3462) haben.

Gleichwohl sieht sich die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf durch diese gemeinsame Stellungnahme in ihrer Auffassung nur unzureichend repräsentiert.

Die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die wie keine andere Musikhochschule des Landes NRW durch den deutlich überdurchschnittlichen Anteil ihrer Lehrbeauftragten – der Anteil der Lehrbeauftragten am Gesamt der Lehre der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf liegt bei etwa 70% - auf ein harmonisches und konstruktives Miteinander aller Mitgliedsgruppen angewiesen ist, sieht sich durch die Infragestellung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung dieser für unser Hochschulleben genauso

unverzicht- und unersetzbaren wie wertvollen Klientelgruppe in ihrem inneren Frieden sowie in ihrer jungen, begabten Menschen gegenüber zu erbringenden Aufgabe deutlich tangiert.

Auf der Basis eines intensiven, sich über viele interne Gespräche, Sitzungen und eingebundene Selbstverwaltungsgremien ausbreitenden Meinungsbildungsprozesses hat sich schließlich der Senat der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf in seiner Sondersitzung am 10.06.2020 zu einer flammenden Solidaritätsbekundung für das berechtigte Beibehaltungsinteresse der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung der Lehrbeauftragten - so wie dies die bisherige Fassung des § 10 Abs. 1 KHG regelt - entschieden. Dies findet nicht zuletzt Ausdruck in der diesem Sondervotum als Anlage beigefügten, vom Senat der RSH mit überwältigender Mehrheit verabschiedeten Solidaritätsadresse!

Mögen auch andere Kunst und Musikhochschulen des Landes NRW aufgrund ihrer anderen, insbesondere personellen Ausstattung dieser Gesetzesänderungsfrage aus naheliegenden Gründen mit Gelassenheit entgegensehen, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf kann dies nicht!

Sie appelliert deshalb eindringlich in Form des eingebrachten Sondervotums, den für NRW einst mühsam gefundenen mitgliedschaftsrechtlichen Status quo unserer Lehrbeauftragten an den Kunst- und Musikhochschulen unverändert zu belassen!

Hochachtungsvoll!

A handwritten signature in blue ink, consisting of the initials 'R. W.' followed by a stylized, elongated flourish.

Prof. Raimund Wippermann

Anlage:

10.06.2020

STELLUNGNAHME DES SENATS ZUR KUNSTHG-NOVELLE

Die in § 10 vorgeschlagene Regelung, die den Lehrbeauftragten die mitgliedschaftlichen Rechte entzieht, lehnt die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf ab. Sie begründet dies wie folgt:

1. Die im Referentenentwurf angeführten Argumente für diese Maßnahme sind aus Sicht der Hochschule nicht zwingend. Im Einzelnen wird dies in einer ausführlichen, die juristischen Aspekte in besonderer Weise in den Blick nehmenden Stellungnahme durch das Rektorat begründet.
2. Die Lehrbeauftragten der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf sind in höchstem Maße mit der Hochschule verbunden und identifiziert. Ohne ihren Einsatz und Beitrag, sowohl in der Lehre als auch in den Selbstverwaltungsgremien, würde unsere Hochschule nicht mehr funktionieren! Käme es tatsächlich zur Umsetzung der im Raum stehenden Regelung, würde dies, umgangssprachlich formuliert, „einem Schlag ins Gesicht“ gleichkommen. Dies werden und können wir nicht mittragen.
3. Die RSH beantragt, den Lehrbeauftragten an den Kunsthochschulen in Analogie zur Handhabemöglichkeit für die Hochschulen des Landes NRW eine mitgliedschaftsanaloge Stellung zuzubilligen und diese – wie auch nach dem einschlägigen Paragraphen § 10 (4) HZG bzw. § 11 (4) KHGn vorgesehen – in der jeweiligen Grundordnung der Kunsthochschulen zu verankern.
4. Die RSH beantragt deshalb, den Lehrbeauftragten in ausdrücklicher Anerkennung ihrer Verdienste um die Lehre ihre Mitwirkungsrechte in der Selbstverwaltung zu garantieren.